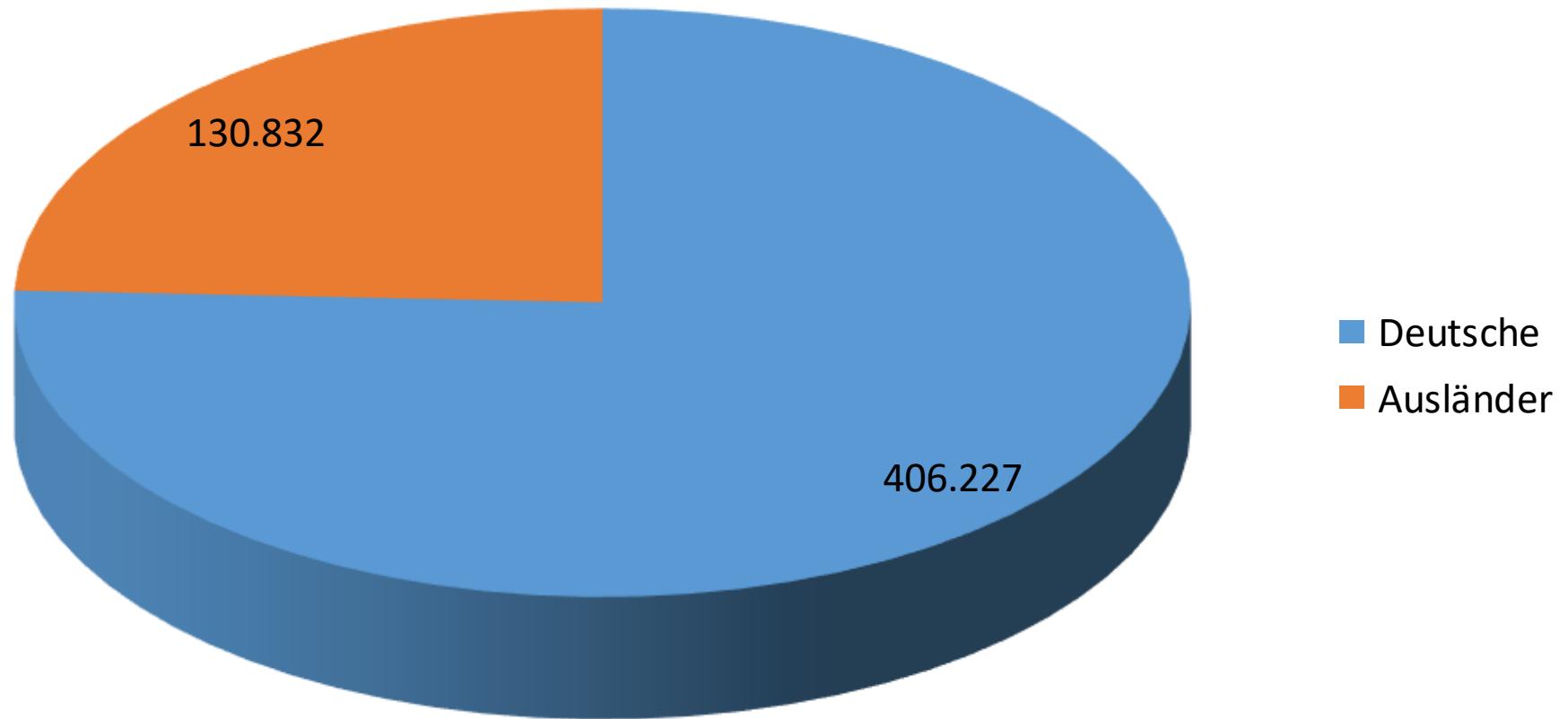


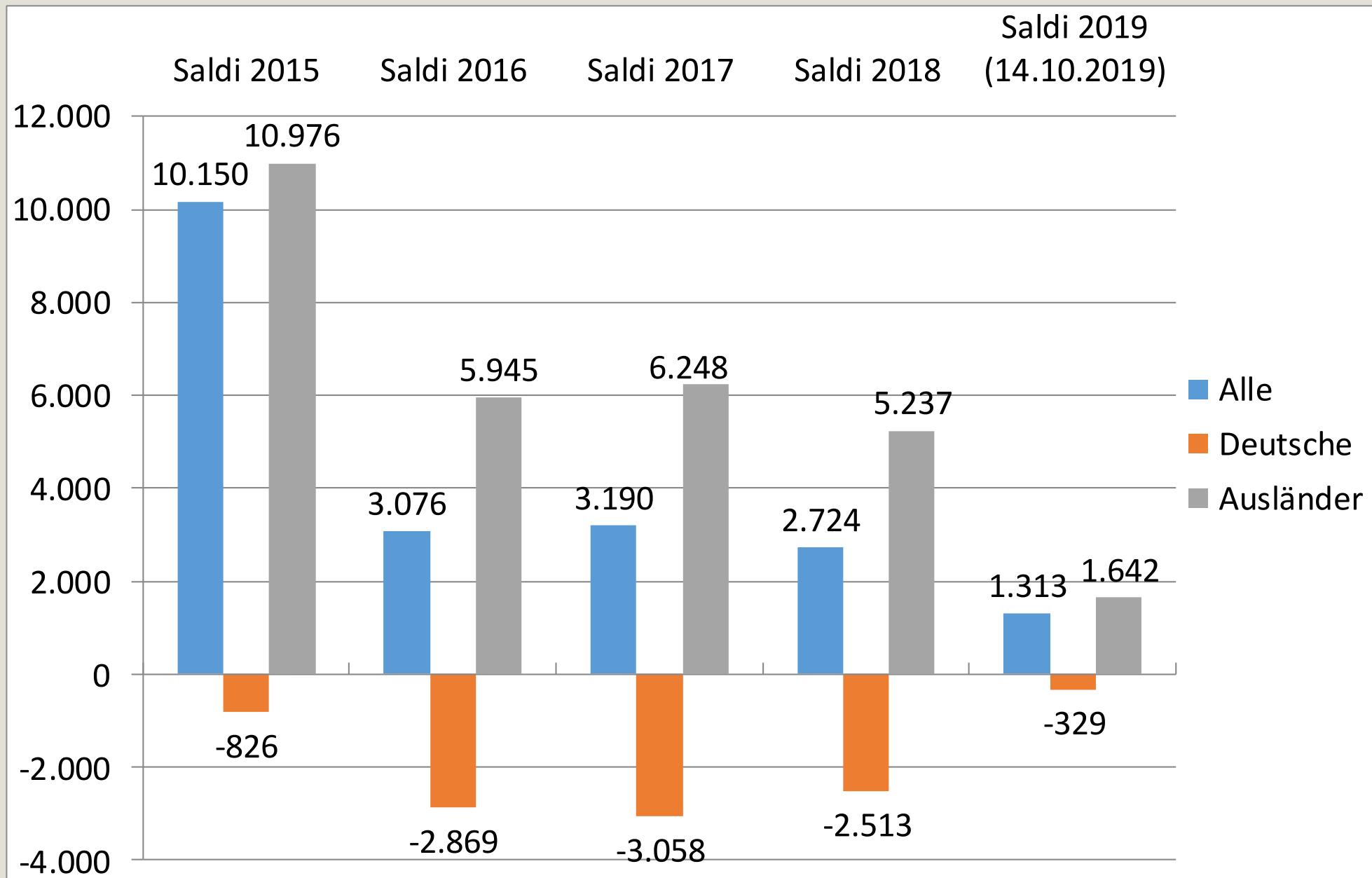
# **Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung - Neuerungen für Asylbewerber und Geduldete**

# Neuerungen für Asylbewerber und Geduldete

Einwohner Nürnberg: 537.059 (Stand: 14.10.2019)

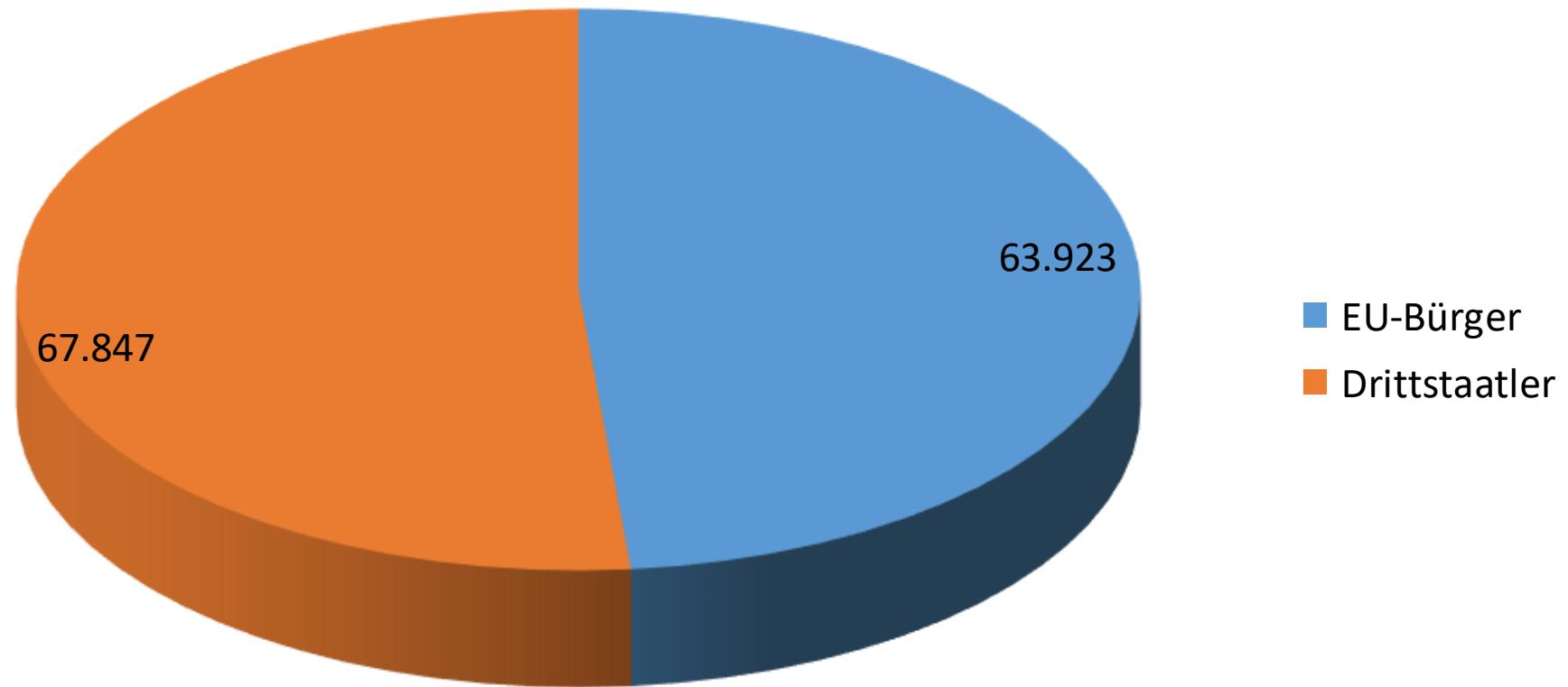


## Neuerungen für Asylbewerber und Geduldete



# Neuerungen für Asylbewerber und Geduldete

**131.770 ausländische Staatsangehörige (AZR 31.08.2019);  
davon**



# Neuerungen für Asylbewerber und Geduldete

Nationalität	31.08.2019
Türkei	17.471
Rumänien	14.522
Griechenland	12.046
Italien	7.224
Polen	6.124
Kroatien	5.762
Bulgarien	5.612
Irak	4.690
Syrien	4.548
Ukraine	4.246
Russische Föderation	3.600

# Neuerungen für Asylbewerber und Geduldete

In Nürnberg lebende Personen mit Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Mittelfranken

Staatsangehörigkeit	Summe
afghanisch	119
algerisch	1
armenisch	34
aserbaidschanisch	113
äthiopisch	25
beninisch	2
dschibutisch	2
eritreisch	1
georgisch	33
ghanaisch	2
grenadisch	1
irakisch	122
iranisch	43
italienisch	1
kasachisch	2
kolumbianisch	1
kongolesisch, Dem. Rep.	4
kosovarisch	1
kubanisch	12
libysch	1
makedonisch	7
marokkanisch	2
nigerianisch	67
pakistanisch	2
russisch föderativ	33
somalisch	13
staatenlos	9
syrisch	28
Tadschikisch	19
Ukrainisch	78
Ungeklärt	12
Weißrussisch	59
<b>Gesamt</b>	<b>849</b>

## Aufteilung der ausl. Bevölkerung nach Status

Status	31.08.2019
EU-Bürger	63.923
Daueraufenthaltstitel (NE, etc.)	38.732
Befristeter Aufenthaltstitel	20.211
Asylgestattung (inkl. Ersuchen; im Verfahren!!)	1.801
Duldung	1.203

## Übersicht zum „Migrationspaket“

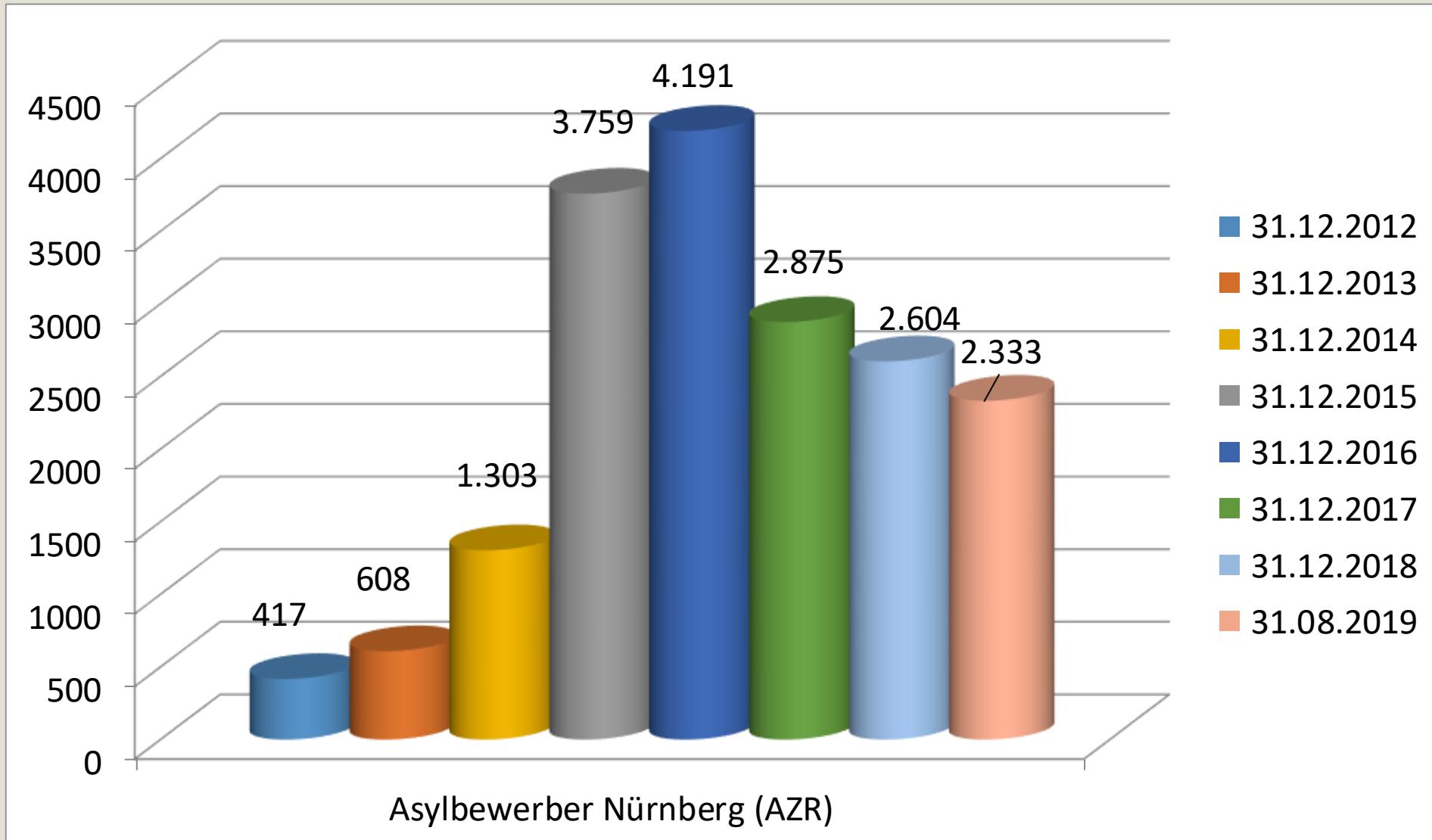
Welche Gesetze traten/treten wann in Kraft?

- 12.07.2019 Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes
- 18.07.2019 Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch
- 01.08.2019 Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern)
- 09.08.2019 Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
- 09.08.2019 Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz (Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken)
- 21.08.2019 „**Geordnete-Rückkehr-Gesetz**“ (Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht)
- 01.09.2019 Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- 01.01.2020 **Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungsgesetz** (Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung)
- 01.03.2020 **Fachkräfteeinwanderungsgesetz**

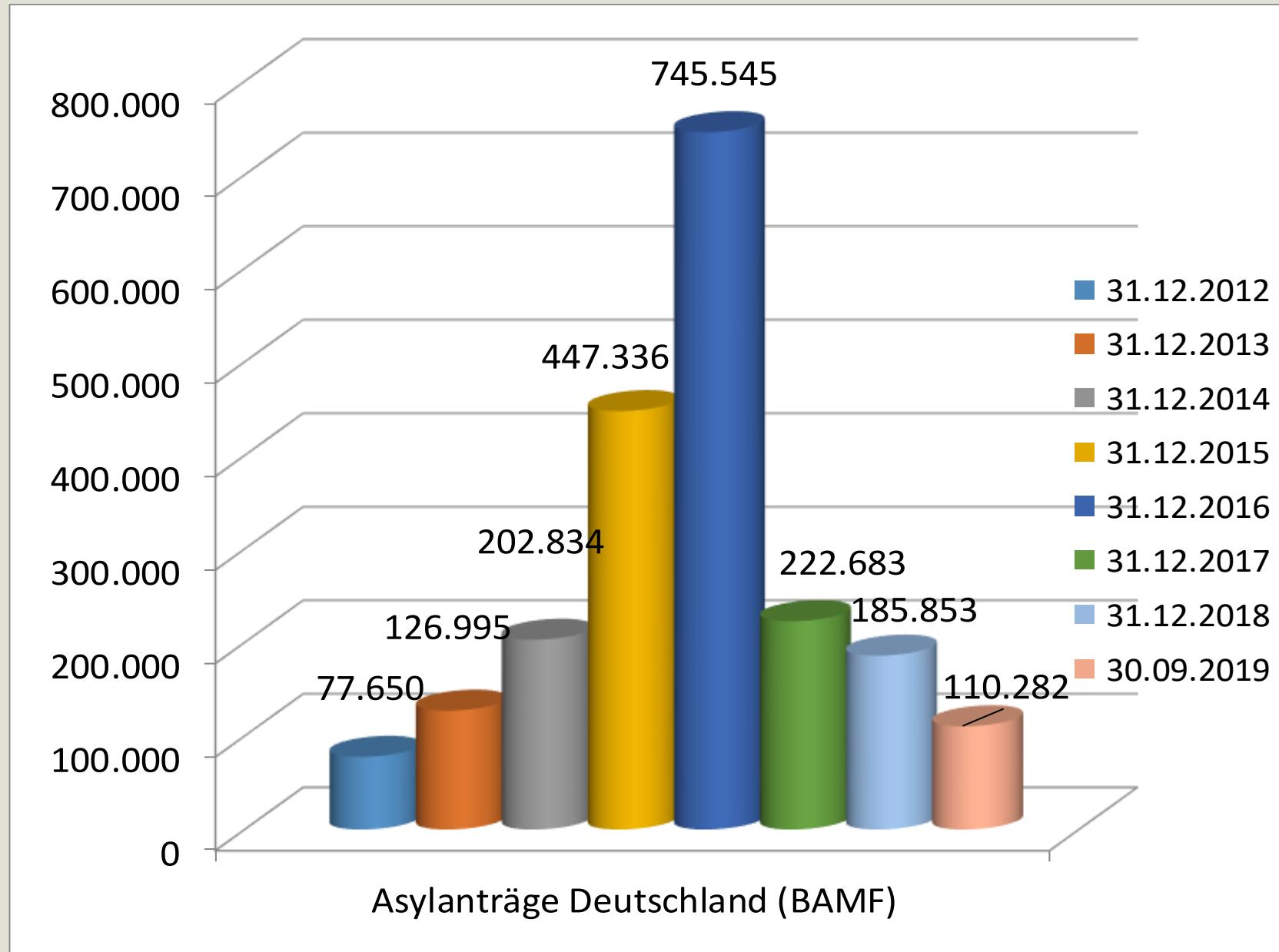
## Besondere Zuwanderungsgruppe „Asyl“:

- Ziel: „Schutz“ !
  - Asyl Art. 16a GG
  - Flüchtlingsschutz § 3 AsylG
  - Subsidiärer Schutz § 4 AsylG
  - Abschiebehindernisse § 60 Abs. 5, 7 AufenthG

# Neuerungen für Asylbewerber und Geduldete



# Neuerungen für Asylbewerber und Geduldete



## 1. Schutzarten:

**Art 16 a GG  
Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.**

**aber nicht bei**

**Einreise aus einem EU bzw. sicheren Drittstaat!**

## Flüchtlinge (im Rechtssinn)

- Der Flüchtlingsbegriff entspricht dem das Art. 1 A GFK und der [Richtlinie 2011/95/EU](#). Art. 3 Abs. 1 normiert die gesetzlichen Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft, d.h. ein Ausländer ist Flüchtling, wenn in seiner Person die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Wesentliches Merkmal der Flüchtlingseigenschaft ist die "**begründete Furcht vor Verfolgung**". Somit ist aus der Sicht des Schutzsuchenden zu prüfen, ob seine Furcht vor Verfolgung nach der objektiven Zielgerichtetheit der Verfolgungsmaßnahme unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage und seiner persönlichen Verhältnisse begründet ist.
- Dementsprechend besteht ein Anspruch auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG, wenn der Betroffene die auf Tatsachen begründete Furcht hegen muss, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, in Anknüpfung an seine **politische Überzeugung**, seine **religiöse Grundentscheidung** oder an **für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielten Rechtsverletzungen** ausgesetzt zu sein, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden staatlichen Einheit ausgrenzen.

## Subsidiärer Schutz:

Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

- » 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- » 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- » 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

## Abschiebeschutz (nationales Recht):

- § 60 Abs. 5 AufenthG verbietet zwingend die Abschiebung eines Ausländers, wenn diese im Widerspruch zur Konvention v. 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK -) stehen würde, enthält also ein **zwingendes Abschiebungsverbot**.
- Gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG **soll** von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn **dort** für **diesen Ausländer** eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

## „AnkER-Zentren“

- Aufenthaltsdauer grundsätzlich **bis zu 18 Monate**, § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG. Für Familien mit minderjährigen Kindern längstens **6 Monate**, § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG.
- Unbefristete Aufenthaltsdauer bei Verletzung von Mitwirkungspflichten, § 47 Abs. 1 S. 3 AsylG und für Personen aus sicheren Herkunftsländern, § 47 Abs. 1a AsylG (gilt beides nicht für Familien mit minderjährigen Kindern)
- Möglichkeit der Länder eine längere Verweildauer zu bestimmen, max. 24 Monate, besteht weiterhin, § 47 Abs. 1b AsylG.
- Für die Zeit des Aufenthalts besteht ein **Beschäftigungsverbot**, § 61 Abs. 1 AsylG.
  - » Folgende **Ausnahmen** sind möglich: Personen mit Aufenthaltsgestattung haben unter bestimmten Voraussetzungen nach 9 Monaten einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis, § 61 Abs. 1 S. 2 AsylG (später)

## 2. Die Rolle der Ausländerbehörde *im Asylverfahren:*

- Gestattung § 55 AsylG
- Residenzpflicht §§ 56ff, 59a AsylG
  - Nach 3 Monaten Bundesgebiet (anders: Wohnsitznahme)

# Neuerungen für Asylbewerber und Geduldete

- **Arbeitserlaubnis § 61 AsylG (neu!)**

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben. **2Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn**

- 1. das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,**
- 2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,**
- 3. der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist und**
- 4. der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet; (...)**

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. (...) Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden. **5Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.**

# Neuerungen für Asylbewerber und Geduldete

## Bisher:

- Solange in EA (-)
- Nach 3 Monaten, z.T. mit Zustimmung Arbeitsagentur, Vorrangprüfung entfallen, Ermessen ABH (Vollzugs- und Praxisprobleme nach diversen IMS)
  - Bleibeperspektive
  - Straftaten
  - ID-Klärung
  - Mangelberuf
  - Ehrenamtl. Engagement

## Jetzt:

- Anspruch (!)
- Unabhängig von Straftaten, Bleibeperspektive, ID-Klärung,...

## Folge:

- harter Bruch bei endgültiger Ablehnung
- Gewollt? „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“!

## 3. Die Rolle der Ausländerbehörde *nach Abschluss des Asylverfahrens*:

### Positiver Abschluss:

- Asyl Art. 16a GG → § 25 Abs. 1 AufenthG
- Flüchtlingsschutz § 3 AsylG → § 25 Abs. 2 (Alt.1) AufenthG
- Subsidiärer Schutz § 4 AsylG → § 25 Abs. 2 (Alt.2) AufenthG
- Abschiebehindernisse § 60 Abs. 5, 7 AufenthG → § 25 Abs. 3, (§ 60 Abs. 5, 7) AufenthG
- Ausweisdokumente:
  - Flüchtlingspass bei § 25 Abs.1, 2 AufenthG
  - Pass, Reiseausweis, Ausweisersatz in den sonstigen Fällen

## Wohnsitzregelung § 12a AufenthG

- Bei Schutz seit 01.01.2016 Beschränkung auf Bundesland (entfristet)
- Möglichkeit für Bundesländer, bestimmten Ort zuzuweisen (Regierungen)
- Rückwirkung!
- Befreiungstatbestände durch ABHs zu prüfen
- Große Praxisprobleme/dennoch entfristet

## Negativer Abschluss:

Grundsatz: Aufenthaltsbeendigung, kein Ermessen. Bindung an Entscheidung des BAMF:

1. *Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.*
2. *Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.*
3. *Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.*
4. *Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des AufenthG liegen nicht vor.*
5. *Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach/in ..... abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.*

- **Residenzpflicht §§ 61, 12 Abs. 5 AufenthG**
  - Nach 3 Monaten Wegfall der räumlichen Beschränkung, d.h. Aufenthalt im ganzen Bundesgebiet möglich
  - Wohnsitzauflage bei fehlender Sicherung des Lebensunterhaltes
  - Anordnung räumliche Beschränkung möglich, z.B. bei Straftaten, BtM oder bevorstehender Aufenthaltsbeendigung („Königstorpassage Nürnberg“)
- **Duldung, § 60 a Abs. 2 AufenthG oder § 60 b AufenthG (neu)**
  - „..aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen...“ z.T. neu gefasst:

- **Arbeitserlaubnis §§ 32 BeschV, 60a Abs.6 AufenthG** (wie bisher; Folge ggf. § 60 b AufenthG)

Personen mit Duldung können die Erlaubnis zu arbeiten erhalten, wenn sie sich seit 3 Monaten erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Ermessen der ABH.

Problem: Mitwirkungspflichten:

*„(6) 1Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn*

*1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,*

*2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder*

*3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.*

*2Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt „*

## Neu: Duldung „Light“

- § 60b AufenthG – **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**, soll erteilt werden, wenn die betroffene Person die Unmöglichkeit ihrer eigenen Abschiebung nach Auffassung der Ausländerbehörde selbst zu vertreten hat (wenn bezüglich Staatsangehörigkeit oder Identität getäuscht wird bzw. falsche Angaben gemacht werden oder zumutbare Handlungen zur Passbeschaffung nicht erfüllt werden).
- Welche **Handlungen zur Passbeschaffung** regelmäßig als zumutbar angesehen werden, ist in § 60b Abs. 3 AufenthG aufgelistet (z.B. die Vorsprache bei den Behörden des Herkunftsstaates und die Abgabe von Fingerabdrücken, aber auch die Abgabe der Erklärung, die Wehrpflicht im Heimatland zu erfüllen, sowie die Abgabe sonstiger nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderlichen Angaben oder Erklärungen. Die Vornahme dieser Handlungen kann durch Erklärung an Eides statt glaubhaft gemacht werden, § 60b Abs. 3 S. 4 AufenthG).
- Der neue § 60b AufenthG ist Teil des sog. „Geordneten-Rückkehr-Gesetzes“ und tritt am 21.08.2019 in Kraft.

## Folgen:

Mit der Duldung gem. § 60b AufenthG gehen diverse Einschränkungen einher:

- **Beschäftigungsverbot**, § 60b Abs. 5 AufenthG
- **Wohnsitzauflage**, § 60b Abs. 5 i.V.m. § 61 Abs. 1d AufenthG
- **Duldungszeit** gilt nicht als Vorduldungszeit, § 60b Abs. 5 AufenthG
- **Leistungen** nach AsylbLG nur **eingeschränkt**, § 1a Abs. 3 AsylbLG
- möglicher **Haftgrund** „Fluchtgefahr“, § 62 Abs. 3b Nr. 1, Nr. 5 AufenthG

## Neu: Als Unterfälle der Ermessensduldung des § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG werden eingeführt:

- **§ 60c AufenthG – Ausbildungsduldung:**

Die Ausbildungsduldung (vorher in § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG geregelt) kann nunmehr nicht mehr nur für Berufsausbildungen erteilt werden, sondern auch für Assistenz- und Helferausbildungen in Engpassberufen, an die eine Berufsausbildung anschließt. Wesentliche Voraussetzungen:

- **keine Zurechenbarkeit der Unmöglichkeit der Abschiebung**, §§ 60c Abs. 2 Nr. 1, 60a Abs. 6 AufenthG => dies schließt Personen mit einer Duldung nach § 60b AufenthG aus
- mind. seit **3 Monaten geduldet**, § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG
- **Identität geklärt** bzw. alle zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen, § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG
- keine bevorstehenden **konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**, § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG

## ▪ § 60d AufenthG – Beschäftigungsduldung

Die neue Beschäftigungsduldung ist in der Regel unter diesen Voraussetzungen zu erteilen:

- **Einreise** nach Deutschland **vor dem 01.08.2018**, § 60d Abs. 1 AufenthG
- **Identität geklärt** bzw. alle zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen, § 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
- mind. **seit 12 Monaten geduldet**, § 60d Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
- mind. **seit 18 Monaten bestehendes Beschäftigungsverhältnis mit 35 Wochenstunden**, § 60d Abs. 1 Nr. 3 AufenthG
- hierdurch **gesicherter Lebensunterhalt**, § 60d Abs. 1 Nr. 4, 5 AufenthG
- weitere Voraussetzungen in §§ 60d Abs. 1 Nr. 6 – 11 AufenthG

## 4. Zugang zu Integrationskursen und berufsbezogenen Deutschkursen

Folgende Regelungen sind mit dem „Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern“ bereits am 01.08.2019 in Kraft getreten:

- Zugang zum **Integrationskurs** nunmehr auch für Personen mit **Aufenthaltsgestattung**, § 44 Abs. 4 S. 2. 2. Hs. Nr. 1 AufenthG unter folgender Voraussetzung:
- „gute Bleibeperspektive“ (diese besteht nun ausschließlich für Personen aus Syrien und Eritrea, nicht mehr für Asylsuchende aus dem Irak, dem Iran oder aus Somalia), oder
- Einreise vor dem 01.08.2019, kein sicheres Herkunftsland sowie „Arbeitsmarkt-Nähe“
- **Personen mit Duldung**, § 44 Abs. 4 S. 2. 2. Hs. Nr. 2 i.V.m. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG. Einzige Voraussetzungen: Es muss sich um eine **Ermessensduldung** gem. § 60a Abs. 2 S. 3 bzw. gem. §§ 60c, 60d AufenthG handeln. Die Duldung nach § 60b AufenthG ermöglicht keinen Zugang.
- Zugang zu **berufsbezogenen Deutschkursen** nun auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung, § 45a Abs. 2 S. 3 AufenthG unter denselben Voraussetzungen wie der Zugang zum Integrationskurs (siehe oben) und Personen mit Duldung, § 4 Abs. S. 2 Deutschförderverordnung (DeuFöV).
- außerdem: teilweise erleichterter Zugang zu **Maßnahmen der Arbeits- und Ausbildungsförderung**, siehe §§ 39a, 60 SGB III.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Einwohneramt

Dienststellenleitung  
Hirschelgasse 32  
90403 Nürnberg

Olaf Kuch

[www.einwohneramt.nuernberg.de](http://www.einwohneramt.nuernberg.de)